

Sammelpetition 07/01314/8

Ausländerangelegenheit

**Beschlussempfehlung: Zu 1. und 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.
Zu 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten begehren, dass

1. Familie X eine Wiedereinreise ermöglicht werde,
2. die zuständige untere Ausländerbehörde der Familie im noch laufenden
Verwaltungsverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilen möge sowie
3. der Familie die Durchführung eines Härtefallverfahrens ermöglicht werde.

Die Eltern der Familie X reisten am 3. Juni 2013 gemeinsam mit ihren Kindern, geboren 2010 und 2011, in das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Die zuständige untere Ausländerbehörde ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Familienmitglieder stellten Anträge auf Gewährung asylrechtlichen Schutzes. Diese Asylanträge und die später für fünf weitere in Deutschland geborene Kinder wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Die ablehnenden Entscheidungen wurden gerichtlich bestätigt. Die vollziehbare Ausreisepflicht der gesamten Familie bestand erstmals am 26. November 2020. Der lange Zeitraum zwischen der Einreise und Vollziehbarkeit der Familie beruhte zentral darauf, dass für jedes der in Deutschland geborenen Kinder jeweils erfolglose Asylverfahren durchgeführt wurden.

Die Eltern legten ihre im Januar 2017 ausgestellten georgischen Reisepässe erstmalig am 31. Juli 2020 bei der Ausländerbehörde vor, nachdem die Ausländerbehörde dem Ehepaar mitgeteilt hatte, dass die bis dahin bestehenden Beschäftigungserlaubnisse wegen Mitwirkungspflichtverletzungen nicht verlängert werden. Zuvor hatte der Ehemann mehrfach schriftlich angegeben, dass ihm sein Pass abhandengekommen sei. Die Eltern gingen bis zur Abschiebung einer Beschäftigung nach, die schulpflichtigen Kinder besuchten die Schule. Die untere Ausländerbehörde hatte Duldungen mit einer Gültigkeit bis zum 2. September 2021 erteilt, die nach Paragraph 61 Abs. 1f Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgesetz) mit auflösenden Bedingungen versehen waren, wonach sie mit der Abschiebung ihre Gültigkeit verlieren.

Die Familie wurde am 10. Juni 2021 abgeschoben. Zuvor hatte die untere Ausländerbehörde der für die Abschiebung zuständigen Landesdirektion Sachsen (LDS) in Vorbereitung der Planung des Charterfluges mitgeteilt, dass keine Duldungs- und auch sonst keine Gründe gegen eine Abschiebung sprechen. Vor der Abschiebung hatte das Ehepaar einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25b Aufenthaltsgesetz oder anderen Vorschriften zur Gewährung eines Aufenthaltsrechtes gestellt. Die Ausländerbehörde teilte den Antragstellern im Rahmen einer Anhörung mit Schreiben vom 17. März 2021 mit, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des konkret beantragten Aufenthaltstitels nach Paragraph 25b Aufenthaltsgesetz nicht erfüllt seien. Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Paragraph 25a Aufenthaltsgesetz wegen einer guten Integration von Jugendlichen und

Heranwachsenden nach Paragraph 25a Aufenthaltsgesetz hatte die Ausländerbehörde nicht geprüft, weil die Familienmitglieder aus Sicht der Ausländerbehörde wegen des Alters der Kinder keinen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für eine solche Aufenthaltserlaubnis boten. Abschließend wurde der Antrag vor der Abschiebung nicht beschieden.

Nachdem die Abschiebung eingeleitet worden war, ging beim Sächsischen Ausländerbeauftragten ein Antrag auf Durchführung eines Härtefallverfahrens ein. Da in einer solchen Situation gemäß Paragraph 23a Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz die Annahme eines Härtefalles in der Regel ausgeschlossen ist, leitete der Vorsitzende der Härtefallkommission ein Verfahren nach Paragraph 4 Abs. 2 Sächsische Härtefallkommissionsverordnung ein. Fünf Minuten vor dem Abheben des Flugzeuges wurde das Staatsministerium des Innern (SMI) per E-Mail darüber unterrichtet, dass die erforderliche (einfache) Mehrheit für die Durchführung eines Härtefallverfahrens vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt war das Boarding seit neun Minuten abgeschlossen und hatte der Startvorgang des Flugzeuges bereits begonnen. Ein Abbruch der laufenden Abschiebung war nicht mehr möglich.

Am Tag der Abschiebung lehnte das Verwaltungsgericht Dresden in einem Eilverfahren zudem den Antrag der Familie auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebung ab. Es sei nicht ersichtlich, dass die Abschiebung rechtswidrig sei. Gegen diesen Beschluss richtete sich eine Beschwerde, über die das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) am 13. August 2021 unter dem Aktenzeichen 3 B 277/21 entschieden hat. Mit seiner Entscheidung vom 13. August 2021 beschloss der erkennende Senat, dass der Familie die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen ist. Zudem sind den antragstellenden Familienmitgliedern Verfahrensduldungen bis zum Abschluss ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfahren nach Paragraph 25a wegen der schulischen Integration der beiden ältesten Kinder zu erteilen.

Zwischenzeitlich wurden durch die Landesdirektion Sachsen alle Maßnahmen getroffen, damit die Familie wieder einreisen kann und der Familie über ihre Anwältin weitergehende Unterstützung zur Einreise angeboten. Die Anwältin teilte der Landesdirektion Sachsen daraufhin mit, dass die Familie mit selbst gebuchten Flügen einreisen wird. Nach der Wiedereinreise führte die zuständige untere Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Verfahren nunmehr in Anwesenheit der Familie in Pirna fort. Die Mutter legte zudem für sich und ihren Ehemann zwei Arbeitsverträge mit einer Firma im Pflegebereich vor.

Zu 1.:

Mit Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts vom 13. August 2021, Az. 3 B 277/21 wurden die Antragsgegner, der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Freistaat Sachsen, dieser vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, verpflichtet, der Familie eine Wiedereinreise zu ermöglichen und ihr Verfahrensduldungen bis zum Abschluss der Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Familie ist zwischenzeitlich wieder eingereist und den Familienmitgliedern wurden nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde Duldungen erteilt, die je nach Verfahrensdauer verlängert wurden. Dem Begehren der Petition im Punkt 1 wurde nach einer Wiedereinreise Rechnung getragen.

Zu 2.:

Die zuständige untere Ausländerbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge erteilte zunächst am 19. Mai 2022 eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25b Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 Aufenthaltsgesetz für die Mutter und ihre Kinder. Das Verfahren im Fall des Vaters war länger anhängig, eine Abschiebung bis zum Abschluss ausgesetzt (Duldung), solange ein aufenthaltsberechtigtes minderjähriges Familienmitglied oder seine Ehefrau in Deutschland lebt.

Zwischenzeitlich erhielten jedoch alle Mitglieder der Familie, bestehend aus Vater, Mutter sowie den sieben minderjährigen Kindern, einen Aufenthaltstitel. Die Eltern erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach Paragraph 25 Absatz 5 (rechtliche oder tatsächliche Gründe) beziehungsweise Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (nachhaltige Integration); die Kinder jeweils gemäß Paragraph 25b Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (nachhaltige Integration). Die Aufenthaltstitel sind für den Vater bis 18. Mai 2024 sowie die Kinder differierend zwischen dem 2., 4. bis 7. Juni 2024 gültig. Die Mutter erhält eine Aufenthaltserlaubnis bis 18. Mai 2025.

Zu 3.:

Soweit die Petition reklamiert, dass im Fall der Familie ein Härtefallverfahren durchgeführt werden müsse und ihr ein solches zu Unrecht verwehrt worden sei, erweisen sich diese Erwägungen rechtlich als nicht stichhaltig.

Die Petition kann sich auf das Reglement zum Härtefallverfahren nicht berufen. Gemäß Paragraph 23a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Das Härtefallverfahren liegt allein im öffentlichen Interesse. Hierzu formuliert der Gesetzgeber in Paragraph 23a Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, dass Dritte keine Befassung und keine bestimmte Entscheidung verlangen können. Eigene Rechte des Ausländers oder Rechte Dritter sollen mit dem Härtefallverfahren nicht begründet werden (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 16.12.2020, Aktenzeichen. Verfassungsgerichtshof 14/18, Rn. 49 ff.; VG Münster, Beschluss vom 18.08.2005, Aktenzeichen. 8 L 683/05; Pietzsch, in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, Paragraph 9 Rn. 10). Das Härtefallverfahren ist insoweit auch keiner Petition zugänglich, denn es obliegt allein den Kommissionsmitgliedern über eine Selbstbefassung zu befinden.

Schließlich wird argumentiert, dass der Familie ein Härtefallverfahren vor der Abschiebung verwehrt worden sei. Wie vorstehend geschildert, vermögen sich weder die Betroffenen noch Dritte auf die Regelungen betreffend das Härtefallverfahren zu berufen. Überdies konnte die Abschiebung der Familie nicht mehr abgebrochen werden als die E-Mail der Härtefallkommission im Sächsisches Staatsministerium des Inneren einging. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Flugzeug des georgischen Staates, mit dem die Familie abgeholt worden war, bereits in der Startphase.

Zu 1. und 2.: Die Petition ist erledigt.

Zu 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.